

Vertrag zu Gunsten Dritter – Sparbücher für Enkel

Wenn ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlegt, ohne das Sparbuch aus der Hand zu geben, so kann aus diesem Verhalten geschlossen werden, daß der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tode vorbehalten will.

Sachverhalt

Der Beklagte legte für seine beiden Enkel jeweils DM 50.000,- auf zuvor von den Eltern der minderjährigen Kinder eröffneten Sparbüchern an. Über diese, in seinem Besitz befindlichen Sparbücher, konnte er verfügen. Später löste er die Sparbücher auf und behielt das Geld für sich. Nachdem die Kläger von den Sparguthaben erfahren hatten, verlangten sie von ihrem Großvater die Zahlung von je DM 50.000,-.

Entscheidungsgründe

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen den Beklagten. Die Einrichtung eines Sparkontos auf den Namen eines anderen reicht noch nicht aus einen Vertrag zu Gunsten Dritter zu begründen. Entscheidend ist, wer laut der Vereinbarung mit der Bank Kontoinhaber werden sollte. Ein Indiz kann dabei sein, wer das Sparbuch in Besitz nimmt, da die Bank durch die Leistung an den Inhaber des Sparbuches dem Berechtigten gegenüber frei wird, § 808 BGB. Nach den Ergebnissen des Berufungsgerichtes hat der Beklagte für die minderjährigen Kläger, Sparguthaben angelegt, ohne die Sparbücher aus der Hand zu geben. Gleichzeitig mit der Anlegung der Sparkonten hat er sich von den Eltern der Kläger eine Vollmacht erteilen lassen, durch die er gegenüber der Sparkasse ermächtigt war, über die Sparkonten der Kläger zu verfügen. Von diesen wussten die Kläger nichts. Es ist daher anzunehmen, daß der Zuwendende sich die Verfügung über das Sparguthaben bis zu seinem Tod vorbehalten will.

Praxishinweis

Mit dieser Entscheidung folgt der BGH seiner bisherigen Rechtsprechung zu den Sparkonten zu Gunsten naher Angehöriger. Der Besitz des Sparbuchs ist ein wesentliches Indiz dafür, wem der Geldbetrag zustehen soll, den ein naher Angehöriger in einem Sparbuch auf den Namen eines Kindes anlegt. Die Zuwendung des verbrieften Geldbetrages ist erst in der Übergabe des Sparbuches an das Kind durch den nahen Angehörigen zu sehen. Mit dem verbrieften Geldbetrag kann bis zu diesem Zeitpunkt nach Belieben verfahren werden.

Ihr MAW-Team